

Benutzungsordnung für die Bibliothek Reine Mathematik an der Fakultät für Mathematik und Physik der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover

§ 1. Geltungsbereich

Die vorliegende Benutzungsordnung gilt für den Standort der Bibliothek Reine Mathematik an der Fakultät für Mathematik und Physik an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover.

§ 2. Organisation

Die Bibliothek bildet eine eigenständige Kostenstelle innerhalb der Fakultät für Mathematik und Physik. Sie wird gemeinschaftlich von den Instituten der Reinen Mathematik, d. h. den Instituten für

- a) Algebra, Zahlentheorie und Diskrete Mathematik,
- b) Algebraische Geometrie,
- c) Analysis,
- d) Differentialgeometrie,

(im Folgenden kurz "Institute der Reinen Mathematik") getragen und finanziert. Die Bestände der Bibliothek Reine Mathematik gehen aus den Beständen der ehemaligen Institutsbibliothek des Instituts für Mathematik hervor und werden seitdem laufend mit den zur Verfügung gestellten Mitteln ergänzt.

§ 3 Aufgaben der Bibliothek

(1) Die Bibliothek dient der Wissenschaft und der wissenschaftlichen Ausbildung. Der Bibliothek obliegt insbesondere die standortnahe Literaturversorgung der Institute der Reinen Mathematik durch

- a) Bereitstellung ihrer Bestände zur Benutzung in ihren Räumen,
- b) Ausleihe eines Teils ihrer Bestände zur Benutzung außerhalb der Bibliothek.

(2) Art und Umfang der Benutzung richten sich nach der personellen, sächlichen und technischen Ausstattung der Bibliothek.

§ 4 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gegeben.

§ 5 Nutzungsberechtigte

(1) Zur Benutzung der Bibliothek sind vorrangig die Mitglieder und Angehörige der Institute der Reinen Mathematik berechtigt. Daneben sind insbesondere zur Nutzung berechtigt:

a) sonstige Mitglieder und Angehörige der Universität sowie Doktorandinnen und Doktoranden oder Studierende, die bereits bei Examensarbeiten betreut werden

(Diplom, Master, Bachelor), wenn sie eine Bestätigung der zuständigen Hochschullehrerin oder des zuständigen Hochschullehrers über das Bestehen eines Doktorandenverhältnisses bzw. Betreuungsverhältnisses vorlegen,

b) andere Personen, soweit Aufgaben, Leistungsfähigkeit und Raumverhältnisse der Bibliothek dies erlauben.

§ 6 Zulassung zur Nutzung und Anmeldung

(1) Die Benutzung ist erst nach Anmeldung und Zulassung zulässig. Die Anmeldung ist grundsätzlich persönlich vorzunehmen. Dabei ist ein gültiger Personalausweis oder Reisepass vorzulegen. Die Zulassung erfolgt ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken in Forschung, Lehre und Studium.

(2) Die Zulassung zur Benutzung kann zeitlich befristet und unter Bedingungen erteilt werden.

(3) Mit der Anmeldung wird die Benutzungsordnung anerkannt.

§ 7 Speicherung von personenbezogenen Daten

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten erfolgt nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8 Allgemeine Benutzungsbestimmungen

(1) Jede Benutzerin und jeder Benutzer der Bibliothek hat sich so zu verhalten, dass kein anderer in seinen berechtigten Ansprüchen beeinträchtigt, der Bibliotheksbetrieb nicht behindert wird und Bestand, Kataloge, Einrichtung und Gebäude keinen Schaden leiden. Hierzu zählt insbesondere, das Bibliotheksgut sorgfältig zu behandeln. Heineinschreiben, An- und Unterstreichungen sowie Markierungen sind nicht gestattet.

(2) Die Benutzerinnen und Benutzer verpflichten sich, die urheberrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

(3) Mäntel, Schirme, Gepäckstücke, Taschen u.ä. dürfen nicht mit in die Bibliothek genommen werden.

(4) In den Bibliotheksräumen ist größte Ruhe zu bewahren. Essen, Trinken, Rauchen sowie die Sicherheit gefährdendes Verhalten (z. B. Kerzenlicht) und mobiles Telefonieren sind nicht

gestattet. Tiere mit Ausnahme von Behindertenbegleithunden dürfen nicht mitgebracht werden.

(5) Sämtliche in den Lesesälen stehende Bücher können ohne weiteres eingesehen werden; sie sind nach Gebrauch bei der Rückgabestelle abzugeben bzw. zu hinterlegen.

(6) Zum Ende des Benutzungsverhältnisses sind alle aus der Bibliothek entliehenen Werke zurückzugeben.

§ 9 Ausleihe

(1) Zur Ausleihe der dafür vorgesehenen Bestände sind nur die Beschäftigten und Bediensteten der Universität berechtigt. Darüber hinaus können auf schriftlichen Antrag auch Studierende und Doktoranden mit einem nachgewiesenen Betreuungsverhältnis wie unter § 5 (1a) zur Ausleihe berechtigt werden. Die Berechtigung kann befristet und unter Bedingungen erfolgen.

(2) Jede Benutzerin und jeder Benutzer hat bei der Ausleihe auf etwaige Schäden aus früherer Benutzung zu achten. Stellt sie oder er solche fest, wird sie oder er gebeten dies anzuzeigen. Es ist nicht gestattet, entlehene Bücher anderen Personen weiterzugeben.

(3) Die Leihfrist beträgt, wenn nicht abweichend durch Aushang der Ausleihvorschriften bekannt gegeben, 6 Monate. Diese Frist kann zweimal verlängert werden.

(4) Die entliehenen Medien sind bis zum Ablauf der Leihfrist zurückzugeben bzw. zu verlängern. Eine Rückgabepflicht entsteht auch dann, wenn die Bibliothek Medien vor Ablauf der Leihfrist, z.B. für Bestandsrevisionen, zurückfordert. Nutzerinnen und Nutzer, die ausgeliehene Medien nicht fristgerecht zurückgeben, werden kostenpflichtig gemahnt.

(5) Mit Ablauf der Entleihfrist erfolgt eine Mahnung. Wird mehrmals gemahnt, kann die erste Mahnung per E-Mail erfolgen. Bleibt die Mahnung ohne Erfolg, behält sich die Bibliothek alle zur Wiedererlangung der verliehenen Werke geeignete Schritte vor. Die entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Entleihers.

(6) Bei dreimaliger Überschreitung der Leihfrist und verspäteter Rückgabe kann ein Ausschluss von der Ausleihe erfolgen.

(7) Es besteht die Möglichkeit, ein ausgeliehenes Buch vorzumerken.

§ 10 Schadensersatz

(1) Für beschädigte oder nicht zurückgegebene Schriften hat der Benutzer Schadensersatz zu leisten. Er hat zu diesem Zweck nach Entscheidung der Bibliothek und innerhalb einer von ihr bestimmten Frist entweder den früheren Zustand wiederherzustellen oder ein vollwertiges Ersatzexemplar zu beschaffen oder Geldersatz zu leisten. Die Bibliothek kann stattdessen auf Kosten des Benutzers selbst ein Ersatzexemplar oder eine Reproduktion besorgen.

(2) Werden gegenüber der Universität wegen Verletzungen urheberrechtlicher Bestimmungen Vergütungs- oder Schadensersatzansprüche geltend gemacht, so ist der Benutzer verpflichtet, die Hochschule davon freizustellen.

§ 11 Ausschluss von der Nutzung

(1) Wer trotz Verwarnung mehrmals gegen die Bibliotheksordnung verstößt, Anordnungen nicht befolgt oder andere Personen stört, kann aus den Bibliotheksräumen verwiesen werden. In Fällen schwerwiegender und wiederholter Verstöße gegen die Bibliotheksordnung kann ganz oder teilweise, befristet oder unbefristet ein Ausschluss von der Bibliotheksbenutzung durch die Bibliotheksleitung erfolgen. Ein Ausschluss kann auch erfolgen, wenn aus anderen Gründen die Fortsetzung des Benutzungsverhältnisses unzumutbar geworden ist.

(2) Als schwerwiegender Verstoß gilt insbesondere das Beschädigen von Schriften, auch durch Anstreichen oder Beschreiben, das Heraustrennen von Seiten, die Wegnahme von Schriften oder Teilen davon, auch ohne Zueignungsabsicht.

§ 12 Haftung der Universität

(1) Die Haftung der Universität richtet sich nach der Hausordnung der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in der jeweils gültigen Fassung.